

## Berufszugang und Fachkunde für den Omnibusverkehr / Ausflugsfahrten mit PKW

Nach den Vorschriften des **Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)** muss jeder, der gewerblich Personen mit Kraftfahrzeugen befördert, im Besitz einer entsprechenden **Genehmigung** sein. Der Gesetzgeber unterscheidet hierbei zwischen dem Verkehr mit Kraftomnibussen (einschließlich Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen mit PKW) und dem Taxi- und Mietwagenverkehr.

Zuständig für die Erteilung von Genehmigungen für den **Omnibusverkehr** ist die Regierung von Mittelfranken (Sachgebiet Verkehrswesen Tel.: 0981 53 1256) in Ansbach. Genehmigungen für **Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen mit PKW** werden von der unteren Verkehrsbehörde ausgestellt; d.h. in den kreisfreien Städten von der Stadtverwaltung (Amt für öffentliche Ordnung) und in den Landkreisgemeinden von dem jeweiligen Landratsamt (Abteilung Verkehrswesen).

In § 13 Abs. 1 PBefG wird vorgeschrieben, dass eine Genehmigung nur dann erteilt werden darf, wenn der Antragsteller (bzw. der Geschäftsführer) die folgenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllt:

### 1. Finanzielle Leistungsfähigkeit des Betriebes

Diese liegt vor, wenn ausreichende Eigenmittel für die Fahrzeugfinanzierung und für Betriebsausgaben während der Anlaufzeit des Unternehmens nachgewiesen werden (Mindestbetrag 9.000,- € für das erste Fahrzeug und 5.000,- € für jedes weitere Fahrzeug). Zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit sind die Vermögensverhältnisse gegenüber der Genehmigungsbehörde in beglaubigter Form (Steuerberater) offen zu legen.

### 2. Persönliche Zuverlässigkeit

Eine Prüfung der Zuverlässigkeit durch die Genehmigungsbehörde erfolgt anhand des **Führungszeugnisses**, das beim Einwohnermeldeamt des Wohnsitzes zu beantragen ist. Ferner wird ein Auszug des **Verkehrszentralregisters** (Flensburg) und des **Gewerbezentralregisters** (Berlin) angefordert. Sofern eine selbständige Tätigkeit bereits ausgeübt wird bzw. wurde, ist darüber hinaus die Vorlage von **Unbedenklichkeitsbescheinigungen** des Finanzamtes, der Gemeinde, der Krankenkasse und der Berufsgenossenschaft erforderlich.

### 3. Fachliche Eignung/ Anmeldung zur Prüfung

Jedes Unternehmen muss für die Führung des Unternehmens mind. einen Verkehrsleiter benennen. Dieser Verkehrsleiter muss fachlich geeignet sein.

Fachlich geeignet ist, wer nachweislich über die zur ordnungsgemäßen Führung von Omnibusunternehmen notwendigen Fachkenntnisse verfügt.

Die fachliche Eignung wird durch erfolgreiche Teilnahme an der „Fachkundeprüfung für den Omnibusverkehr“ festgestellt.

Informationen zur Prüfung und zu Prüfungsterminen erhalten Sie telefonisch durch Herrn Stefan **Rob**, Tel. 0911 1335-1402 bzw. per Mail **stefan.rob@ihk.nuernberg.de**

Dort können Sie auch ein Anmeldeformular für die Prüfung anfordern.

### 4. Lehrgangsveranstalter für Vorbereitungslehrgänge

Ein Vorbereitungslehrgang ist nicht vorgeschrieben, aber auf Grund der umfangreichen Prüfung sehr zu empfehlen. Schulungsanbieter finden Sie z.B. im Internet unter: [www.wis.ihk.de](http://www.wis.ihk.de).

#### **Hinweis**

Diese Informationen wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Sie dienen einem ersten Überblick und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Stand: Januar 2019

#### **Ansprechpartner Fachkunde**

Stefan Rob  
IHK Akademie Mittelfranken  
Walter-Braun-Straße 25, 90425 Nürnberg  
Tel. 0911 1335-1402  
Fax. 0911 1335-131  
**stefan.rob@nuernberg.ihk.de**  
[www.ihk-nuernberg.de](http://www.ihk-nuernberg.de)

#### **Ansprechpartner Berufszugang**

Dagmar Müller  
IHK Nürnberg für Mittelfranken  
Ulmenstraße 52, 90443 Nürnberg  
Tel. 0911 1335-406  
Fax: 0911 1335-150406  
**dagmar.mueller@nuernberg.ihk.de**  
[www.ihk-nuernberg.de](http://www.ihk-nuernberg.de)